



Quartierplanung "CERES"

QUARTIERPLAN-REGLEMENT

Stand nach 1. Lesung Einwohnerrat vom 21. November 2011
(beschlossener Änderungsantrag)

§ 29 Quartierplan-Vertrag

Privatrechtliche Funktionalität sichern

¹ Die Grundeigentümer resp. Berechtigten haben sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplanmässige Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Landabtretungen und Servitute einzuräumen.

Mögliche Vertragsinhalte
(nicht abschliessende Aufzählung)

² In einem Quartierplanvertrag sind insbesondere zu regeln:

- Baubeiträge an Kreiselbauten an der Hohenrainstrasse (Kreisel Gallenweg und Zurlindenstrasse) sowie an den Teilausbau der Münchackerstrasse
- Landabtretungen und Finanzierungsbeteiligungen für Erschliessungsflächen und öffentliche Anlagen (Kreisel- und Strassen-Projekte)
- Erstellung und Unterhalt gemeinsamer Bauten und Anlagen
- Öffentliche Geh- und Fahrrechte
- Bau- und Durchleitungsrechte
- Grenz- und Näherbaurechte, Unterbaurechte z.B. bei unterirdischen Parkieranlagen
- Benutzungsrechte, insbesondere für die Parkierung im UG
- Sichern Zugänglichkeit zu künftiger Tramhaltestelle
- Sichern Fusswegführung Bahnhof – Hohenrainstrasse (Parz. 792)
- Bebauungsetappierung
- Pflanzung und Pflege der Bäume nach den Grundsätzen der modernen Baumpflege (Bund Schweizer Baumpflege), so dass deren langfristiger Erhalt gesichert ist